

# **Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf vom 22. August 2017\*)**

\*) in Kraft ab dem 01. November 2017

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966) in seiner Sitzung am 04. Juli 2017 folgende Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf beschlossen:

## **Teil 1 Nutzungsordnung**

### **§ 1**

#### **Zweck der Nutzungsordnung**

- (1) Turn- und Sport- und Mehrzweckhallen dienen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Troisdorf, sowie Mitgliedern Troisdorfer Vereine zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Diese Ordnung regelt die Anmietung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen zu sportlichen Zwecken:

#### **Einfachsporthallen:**

- Turnhalle Heerstraße
- Turnhalle I Gymnasium Zum Altenforst (wird zur Geräteturnhalle umgebaut)
- Turnhalle II Gymnasium Zum Altenforst
- Turnhalle Matthias-Langen-Straße
- Turnhalle Annonisweg
- Turnhalle Römerplatz
- Turnhalle Mozartstraße
- Turnhalle Magdalenenstraße
- Turnhalle Sportpark Oberlar
- Turnhalle Roncallistraße
- Turnhalle Asselbachstraße
- Turnhalle Kriegsdorfer Straße
- Turnhalle IV Schulzentrum Troisdorf-Sieglar
- Turnhalle V Schulzentrum Troisdorf-Sieglar
- Turnhalle Don-Bosco-Schule
- Turnhalle Kettelerstraße
- Turnhalle II Kettelerstraße
- Turnhalle Heinrich-Böll-Gymnasium
- Turnhalle Eschmar
- Turnhalle Markusstraße

### Dreifachsporthallen:

- Dreifachhalle Troisdorf-Sieglar
- Dreifachhalle Am Bergeracker
- Dreifachhalle Troisdorf-Spich
- Rundsporthalle Eisenplatz
- Leichtathletikhalle Zum Altenforst

Die Stadt Troisdorf verfügt weiterhin über folgende Mehrzweckhallen, die neben der sportlichen Nutzung auch für kulturelle und Brauchtumsveranstaltungen genutzt werden:

- Mehrzweckhalle Troisdorf-Altenrath
- Mehrzweckhalle Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte
- Mehrzweckhalle Troisdorf-Mülleken
- Mehrzweckhalle Troisdorf-Bergheim

Ergänzt wird das Hallenangebot noch durch die folgenden Gymnastikhallen und Krafttrainingsräume:

- Gymnastikhalle Zum Altenforst
- Gymnastikhalle Heinrich-Böll-Gymnasium
- Krafttrainingsraum in der Leichtathletikhalle Zum Altenforst

Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung. Diese regelt die Vergabe und bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen. Mit Betreten der Einrichtungen erkennt jeder Nutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften an.

- (2) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte, die Vereinsvorstände- oder Übungsleiter/innen bzw. Übungsleiter (Aufsichtspersonal) für die Beachtung der Nutzungsordnung durch die Nutzer mitverantwortlich.

## **§ 2 Nutzer**

- (1) Die Hallen werden bevorzugt Troisdorfer Schulen und sporttreibenden Troisdorfer Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Priorität bei der Hallenvergabe genießen ausdrücklich die Vereine die dem Stadtsportverband Troisdorf angeschlossen sind. Nachrangig ist hier die Hallennutzung durch Freizeitmannschaften zu sehen. Ausnahmen genehmigt das Sportamt.
- (2) Die Hallen werden vorrangig an Vereine oder Vereinsabteilungen vergeben, die hallengebundene Sportarten (einschließlich Futsal) ausüben.

- (3) Eine Vergabe in der Winterbelegung vom 01.11. bis 31.03. erfolgt zusätzlich für Hockey sowie Jugendfußballmannschaften bis einschließlich zur D-Jugend (12. Lebensjahr) in der Wochenbelegung bis max. 20.00 Uhr sowie bei freien Hallenkapazitäten für Alte Herren Fußballmannschaften der Altersklasse Ü-50. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.
- (4) Von der Hallennutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Hallen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

### **§ 3**

#### **Nutzungszeiten und –verträge, Entgelte**

- (1) Das Sportamt erfasst die Nutzungszeiten und sportlichen Veranstaltungen in Belegungsplänen und schließt auf dieser Grundlage entsprechende Nutzungsverträge ab.
- (2) Die Erhebung von Entgelten richtet sich nach Teil 2 dieser Ordnung.
- (3) Die Hallen werden für Grundreinigungen und bauliche Maßnahmen für den notwendigen Zeitraum während der Ferien geschlossen. Die Nutzung der Hallen während der Ferienzeit bedarf eines Antrages, der spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn beim Sportamt vorliegen muss.

a) Osterferien:

In den Osterferien können folgende Hallen geöffnet werden:

- Dreifachhallen Troisdorf-Sieglar, Troisdorf-Oberlar, Troisdorf-Spich sowie die Leichtathletikhalle und die Rundsporthalle.
- Einfachsporthallen Markusstraße, Halle V am Schulzentrum Troisdorf-Sieglar, Kriegsdorfer Straße, Magdalenenstraße, Heerstraße, Mehrzweckhalle Troisdorf-Altenrath, Turnhalle II Gymnasium Altenforst sowie Annonisweg (solange die Geräteturnhalle am Gymnasium Zum Altenforst noch nicht zur Verfügung steht).

b) Sommerferien:

Ab der 3. Woche in den Sommerferien können die folgenden Hallen geöffnet werden:

- Dreifachhallen Troisdorf-Sieglar, Troisdorf-Oberlar, Troisdorf-Spich sowie die Leichtathletikhalle und die Rundsporthalle.
- Einfachsporthallen Markusstraße, Halle V am Schulzentrum Troisdorf-Sieglar, Kriegsdorfer Straße, Magdalenenstraße, Heerstraße, Mehrzweckhalle Troisdorf-Altenrath, Turnhalle II Gymnasium Zum Altenforst sowie Annonisweg (solange die Geräteturnhalle am Gymnasium Zum Altenforst noch nicht zur Verfügung steht).

c) Herbstferien:

In den Herbstferien können folgende Hallen geöffnet werden:

- Dreifachhallen Troisdorf-Sieglar, Troisdorf-Oberlar, Troisdorf-Spich sowie die Leichtathletikhalle und die Rundsporthalle.
- Einfachsporthallen Markusstraße, Halle V am Schulzentrum Troisdorf-Sieglar, Kriegsdorfer Straße, Magdalenenstraße, Heerstraße, Mehrzweckhalle Troisdorf-Altenrath, Turnhalle II Gymnasium Zum Altenforst sowie Annonisweg (solange die Geräteturnhalle am Gymnasium Zum Altenforst noch nicht zur Verfügung steht).

d) Weihnachtsferien:

Ab dem 02.01. eines Jahres können in den Weihnachtsferien folgende Hallen geöffnet werden, um den Meisterschaftsbetrieb sowie an vergleichbaren Wettkämpfen teilnehmenden Sportlern ein möglichst durchgängiges Training zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Rehasportbetrieb und Tanzgruppen u.a. zur Vorbereitung in der Karnevalssession:

- Leichtathletikhalle
- Turnhalle II Gymnasium Zum Altenforst
- Mehrzweckhalle Altenrath
- Heerstraße

Sollte die Leichtathletikhalle aus Kapazitätsgründen nicht ausreichen, kann in Abstimmung mit dem Sportamt für die Vorbereitung auf den Meisterschaftsbetrieb bzw. vergleichbarer Wettkämpfe auf eine weitere Dreifachhalle zurückgegriffen werden.

- (4) An Stillen Feiertagen nach § 6 Feiertagsgesetz NRW (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag sowie Karfreitag) sind die Hallen geschlossen.
- (5) Die Hallen sind am Wochenende grundsätzlich für den Meisterschafts- und Ligaspielbetrieb reserviert. Sofern die Halle ohnehin für den Meisterschaftsbetrieb an dem jeweiligen Wochenende zur Verfügung steht, können freie Kapazitäten auch für den Trainingsbetrieb genutzt werden.

## **§ 4**

### **Übertragung der Schlüsselgewalt an die Vereine**

- (1) Die Schlüsselgewalt können die Vereine die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring Troisdorf angehören, sowie die vom Kulturausschuss der Stadt anerkannten kulturtreibenden Vereine, schriftlich beim Sportamt beantragen. Für die ausgegebenen Schlüssel ist der Verein alleine verantwortlich. Eine Vervielfältigung der Schlüssel ist nicht gestattet.
- (2) Die Vereine übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Sportbetriebes und haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch ihre Nutzung entstehen. Weitergehende Regelungen sind vertraglich zwischen den beantragenden Vereinen und dem

Sportamt auf Basis der Empfehlungen des Landessportbundes NRW zu vereinbaren.

## **§ 5 Nutzung der Hallen**

- (1) Alle Nutzer der Hallen und die Besucher müssen den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten.
- (2) Grundsätzlich sind bei der Belegung der Hallen folgende Mindestbelegungen zu beachten:
  - 8 Teilnehmer für Einfachhallen/ Mehrzweckhallen
  - 12 Teilnehmer für Dreifachhallen

Sportartspezifische Ausnahmen werden zwischen dem Stadtsportverband Troisdorf und dem Sportamt abgestimmt und durch das Sportamt genehmigt.

- (3) Alle Änderungen die mit der vertraglichen Nutzung der Hallen in Verbindung stehen, sind dem Sportamt unverzüglich zu melden.
- (4) Nicht mehr benötigte Hallenzeiten sind dem Sportamt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung der Hallen. Dazu gilt insbesondere folgendes:
  - 5.1 Ohne verantwortliches Aufsichtspersonal ist das Betreten der Hallen nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal hat als erstes die Hallen zu betreten und als letztes zu verlassen, nachdem es sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
  - 5.2 Das Aufsichtspersonal hat sich vor der Benutzung der Halle und Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand und Eignung für die beabsichtigte Nutzung zu überzeugen; es ist sicherzustellen, dass schadhafte oder ungeeignete Räume, Sportstätten und Geräte nicht benutzt werden.
  - 5.3 Die Geräte werden vom Aufsichtspersonal ausgegeben.
  - 5.4 Die Sicherheit der Geräte ist durch das Aufsichtspersonal laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart oder dem Sportamt umgehend mitzuteilen; die Nutzung ist entsprechend sicherzustellen.
  - 5.5 Die Hallen dürfen nur in geeigneten Turnschuhen, die nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind, oder barfuß betreten werden. Das Tragen von Spezialschuhen (z.B. Tanzschuhe) ist erlaubt, wenn diese nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind und Beschädigungen des Bodens ausgeschlossen werden können.
  - 5.6 Das Rauchen in den Hallen und in den Nebenräumen ist untersagt.

- 5.7 Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
  - 5.8 Benutzte Geräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
  - 5.9 Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
  - 5.10 Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
  - 5.11 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
  - 5.12 Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas usw. in den Hallen einschließlich der Nebenräume ist nicht gestattet.
  - 5.13 Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Halle ist die vorherige Genehmigung des Sportamtes erforderlich.
  - 5.14 Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden.
  - 5.15 Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
  - 5.16 Das Aufsichtspersonal hat sicherzustellen, dass die Hallen pünktlich zum Ende der genehmigten Nutzungszeit verlassen werden. Der sportliche Betrieb ist daher in der Regel spätestens 15 Minuten vorher einzustellen.
- (6) Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist eine entsprechende schriftliche Meldung an das Sportamt zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Das Aufsichtspersonal hat auch in diesem Falle sicherzustellen, dass eine entsprechende Nutzung – ggf. auch durch nachfolgende Gruppen – unterbleibt.

## **§ 6 Nutzungskontrolle**

- (1) Die Stadt führt Kontrollen über die Einhaltung der Regelungen gemäß § 2, § 3 und § 5 Absatz 4 dieser Nutzungsordnung durch. Die Vertragsstrafe richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins und kann bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro erhoben werden. Außerdem kann die Vertragsstrafe mit dem Verlust dieser Hallenzeit einhergehen.
- (2) Beim erstmaligen Verstoß soll die Vertragsstrafe durch eine Abmahnung ersetzt werden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt Troisdorf haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.
- (2) Bei Schadensfällen ist dem Sportamt unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen; bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.
- (3) Ansonsten ergibt sich die Haftung aus den zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Troisdorf abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, bei Verletzungen ggf. erste Hilfe zu leisten.
- (2) Gegenstände, die innerhalb der Hallen gefunden werden, müssen beim Aufsichtspersonal abgegeben werden. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (3) Wünsche und Beschwerden nimmt das Sportamt entgegen.

## **Teil 2 Tarifordnung**

### **§ 9 Gegenstand des Entgeltes**

Für die Nutzung der Sporthallen erhebt die Stadt Troisdorf privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

### **§ 10 Entgeltmaßstab**

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach folgenden Faktoren:
  - Nutzungsdauer und Zeitraum
  - Hallentyp
  - Nutzungsgruppe
- (2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Zeitstunde (60 Minuten).

- (3) Die Nutzungszeiten der überlassenen Sportanlagen richten sich nach den Belegungsplänen für die einzelnen Sportanlagen bzw. nach den Einzelgenehmigungen des Sportamtes.

## **§ 11 Hallentypen**

Folgende Hallentypen stehen zur Nutzung zur Verfügung:

1. Gymnastikhallen sowie Bühnen
2. Einfachsporthallen und Mehrzweckhallen
3. Dreifachsporthallen
4. Krafttrainingsräume

## **§ 12 Nutzergruppen**

1. Nutzergruppen

Die Höhe des Entgeltes ist nach folgenden Nutzergruppen gestaffelt:

Nutzergruppe A:

- Stadt Troisdorf
- Städtische Schulen
- Städt. Kindertageseinrichtungen
- Musikschule Troisdorf
- Feuerwehr der Stadt Troisdorf
- Polizeistation Troisdorf
- VHS Troisdorf/Niederkassel

Nutzergruppe B:

- Vereine, die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring Troisdorf angehören.
- Kulturtreibende Vereine, die vom Kulturausschuss der Stadt anerkannt sind (ausschließlich Bühnennutzung)

Nutzergruppe C:

- Sonstige Troisdorfer Vereine (Keine Feriennutzung möglich; Ausnahme öffentlich zugängliche Ferienfreizeiten für Troisdorfer Kinder und Jugendliche)

Nutzergruppe D:



- Sonstige Nutzer, die nicht in den Nutzergruppen A bis C erfasst sind (Keine Feriennutzung möglich; Ausnahme öffentlich zugängliche Feriendreizeiten für Troisdorfer Kinder und Jugendliche)

### Entgelttarif für die sportliche Benutzung der städtischen Sporthallen:

Preise in € je Stunde:

Art der Sportstätte:	Nutzergruppe A			Nutzergruppe B (*Ferientarif 1, Ferientarif 2)			Nutzergruppe C		Nutzergruppe D	
	Training/Woche	Training/Wochenende	Training Ferien (*Ferientarif 1, Ferientarif 2)	Training/Woche	Training/Wochenende	Training Ferien (*Ferientarif 1, Ferientarif 2)	Training/Woche	Training/Wochenende	Training/Woche	Training/Wochenende
Gymnastikhalle/Bühne	0,00	0,00	0,00	1,75	2,50	1: 3,50; 2: 7,00	7,00	10,00	15,00	20,00
Einfachsporthalle	0,00	0,00	0,00	2,00	3,50	1: 4,00; 2: 8,00	8,00	14,00	20,00	30,00
Dreifachhalle pro Segment	0,00	0,00	0,00	2,00	3,50	1: 4,00; 2: 8,00	8,00	14,00	20,00	30,00

\*Ferientarif 1: Osterferien, Sommerferien, Herbstferien  
 Ferientarif 2: Weihnachtsferien

- Die Anpassung der Tarife tritt zum 01.11.2017 in Kraft.
- Im zweijährigen Rhythmus erfolgt eine Anhebung der Stundensätze um jeweils 0,05 Euro, erstmalig zum 01.11.2019.
- Für die Vereine, die die Schlüsselgewalt übertragen bekommen haben, reduziert sich der Aufwand jeweils um 10 %.

## **§ 13 Weitere Nutzungen**

Folgende weitere entgeltliche Nutzungen der Sporthallen werden festgelegt:

- Nutzung der Hallen für kommerzielle sportliche Veranstaltungen Troisdorfer Vereine (mit Bewirtung) die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehören je Stunde 6,50 € (je Halleneinheit).
- Nutzung der Hallen für kommerzielle jugendsportliche Veranstaltungen Troisdorfer Vereine (mit Bewirtung) die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehören je Stunde 1,50 € (je Halleneinheit).
- Bereitstellung der Hallen für Troisdorfer Vereine zur Übernachtung durch auswärtige Gruppen und Vereine je Halleneinheit und Nacht 100,00 €.
- Überlassung der Krafttrainingsräume für Vereine die dem Stadtsportverband oder Freizeitring angehören je Stunde 6,00 €.

- Sofern es sich bei Nutzergruppe D um eine gewerbliche Veranstaltung handelt, je Stunde 50,00 €, bei Veranstaltungen mit Gewinnabsicht, je Stunde 100,00 €.
- Öffentlich zugängliche Ferienfreizeiten für Troisdorfer Kinder und Jugendliche, 30,00 € pro Tag und Halleneinheit.

## **§ 14**

### **Unentgeltliche Nutzung der Sporthallen**

Die Sportanlagen der Stadt werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt für

1. Nutzungen von Hallen zur Durchführung von Stadtmeisterschaften, der jährlichen Sportlerehrung und Veranstaltungen des Freizeitrings in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien für Zuschüsse an Sport und Freizeitvereine.
2. Veranstaltungen Troisdorfer Sportvereine, die als Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftskämpfe im Rahmen der von den einzelnen Sportfachverbänden genehmigten Spiele, Wettkämpfe und Turniere durchgeführt werden sowie für besondere Veranstaltungen (z.B. von den Fachverbänden anerkannte Lehrgänge) an Wochenenden, sofern es sich nicht um Training handelt.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine unentgeltliche Nutzung trifft das Sportamt.

## **§ 15**

### **Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die in den Sportanlagen vorhandenen Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände der Stadt stehen im Rahmen der genehmigten Nutzungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Soweit das Sportamt den Transport von Gegenständen aus einer Sportanlage zu einer anderen Sportanlage gestattet, trägt der Veranstalter die Kosten für den Hin- und Rücktransport. Außerdem haftet er für alle dabei entstehenden Schäden. Dies gilt nicht für einen Gerätetransport zur Durchführung der jährlichen Sportlerehrung.
- (3) Bei Überlassung sonstiger Gegenstände an Dritte entscheidet das Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen und Lage des Einzelfalles über die Höhe des ggf. zu zahlenden Entgeltes.

## **§ 16**

### **Abrechnung, gewerbliche Nutzung, Vorauszahlungen und Stornokosten**

- (1) Für die Erhebung der Entgelte ist die zur Zeit der Veranstaltung gültige Fassung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt

Troisdorf maßgebend.

- (2) Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer bzw. Veranstalter schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Sportamt kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes verlangen, die spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Troisdorf eingegangen sein muss. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungsziels wird der abgeschlossene Nutzungsvertrag automatisch aufgelöst.
- (4) Für Nutzungen, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden, fallen keine Kosten an. Bei späterer Stornierung kann das Sportamt Stornokosten bis zur Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes erheben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültige Sporthallenordnung sowie die Ziff. I 1, 2, 3, Ziff. II 1, 2, 3, 4, 5, Ziff. III, Ziff. IV, Ziff. V und Ziff. VI der Tarifordnung vom 14.11.2001 aufgehoben.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf vom 22. August 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 22. August 2017  
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister